

[AZA]

H 215/99 Hm

II. Kammer

Präsident Lustenberger, Bundesrichter Meyer und Ferrari;
Gerichtsschreiber Hadorn

Urteil vom 29. Februar 2000

in Sachen

G._____ und S._____, Beschwerdeführer, vertreten
durch Rechtsanwalt W._____,

gegen

Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Luzern, Be-
schwerdegegnerin,
und

Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Luzern

A.- Mit Verfügungen vom 18. Juli 1997 verpflichtete
die Ausgleichskasse des Kantons Luzern G._____ und
S._____, Direktoren mit Einzelunterschrift der in Kon-
kurs gefallenen Firma P._____, in solidarischer Haft-
barkeit mit B._____ Schadenersatz im Umfang von Fr.
66'760.45 für unbezahlt gebliebene Sozialversicherungs-
beiträge zuzüglich Verzugszinsen und Mahngebühren zu leis-
ten.

B.- Auf Einspruch hin erhob die Kasse Klage gegen die
Eheleute G._____ und S._____ und B._____. Mit Ent-
scheid vom 20. Mai 1999 hiess das Verwaltungsgericht des
Kantons Luzern die Klagen unter solidarischer Haftung der
drei Belangten im Umfang von Fr. 66'655.45 gut. B._____
wurde darüber hinaus zur Zahlung zusätzlicher Fr. 2026.95
verurteilt.

C.- S._____ und G._____ lassen Verwaltungsge-
richtsbeschwerde führen und beantragen, sie seien von jeg-
licher Schadenersatzpflicht freizusprechen. Eventuell sei
die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen.
Während die Ausgleichskasse auf Abweisung der Verwal-
tungsgerichtsbeschwerde schliesst, verzichten der als Mit-
interessierter beigeordnete B._____ und das Bundesamt für
Sozialversicherung auf eine Vernehmlassung.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur so
weit eingetreten werden, als die Schadenersatzforderung

kraft Bundesrechts streitig ist. Im vorliegenden Verfahren ist deshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Umfang nicht einzutreten, als sie sich gegen die Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse richtet (vgl. BGE 119 V 80 Erw. 1b, 118 V 69 Erw. 1b mit Hinweis).

2.- Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

3.- Das kantonale Verwaltungsgericht hat unter Hinweis auf Gesetz (Art. 52 AHVG) und Rechtsprechung (vgl. statt vieler BGE 123 V 15 Erw. 5b) die Voraussetzungen zutreffend dargelegt, unter welchen Organe juristischer Personen den der Ausgleichskasse wegen Verletzung der Vorschriften über die Beitragsabrechnung und -zahlung (Art. 14 Abs. 1 AHVG, Art. 34 ff. AHVV) schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen haben. Richtig sind auch die Grundsätze zum Begriff des Organs im materiellen Sinne (BGE 114 V 213 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

4.- a) Das kantonale Gericht hat festgestellt, dass beide Beschwerdeführende im Handelsregister als Direktoren mit Einzelunterschrift eingetragen waren. Den Einwendungen der Beklagten, mit administrativen Belangen und insbesondere dem AHV-Abrechnungswesen nicht befasst gewesen zu sein, begegnete die Vorinstanz mit der Feststellung, eine entsprechende Aufteilung der Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Direktorium einerseits sowie innerhalb des Direktoriums andererseits sei urkundenmässig (Organisationsreglement, Verwaltungsratsbeschlüsse, Protokolle) nicht bewiesen. Dieses Beweises hätte es aber bedurft, wenn G._____ geltend mache, "nur" als Verkaufsdirektor eingesetzt gewesen zu sein. Der Hinweis, die sozialversicherungsrechtlichen Belange seien ausschliesslich über die Firma I._____ abgewickelt worden, sei unbehelflich, müssten doch gerade eine solche Aufgabenübertragung hinsichtlich Löhnen und Sozialversicherungen durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Gesellschaften ausgewiesen und in einem solchen Fall seitens der übertragenden P._____ durch ihre Organe die Kontrollpflichten wahrgenommen worden sein. Dass die ganze Administration im Sozialversicherungsbereich über die I._____ abgewickelt worden wäre, sei aktenmässig widerlegt, zumal P._____ und I._____ in der Person der als Direktorin für beide

Gesellschaften arbeitenden R._____ jedenfalls hinsichtlich Information miteinander verflochten waren, weshalb G._____ nicht einwenden könne, über keine Informationen und Einflussmöglichkeiten verfügt zu haben. Es liege auch ein Arbeitsvertrag vor, welchen er namens der P._____ am 1. April 1994 unterzeichnet habe. In einem Gesuch betreffend Erwerbstätigkeit als Jahresaufenthalter sei seine Funktion ausdrücklich als Geschäftsführer/Direktor bezeichnet worden. Seine einflussreiche Stellung in der P._____ werde schliesslich durch die Protokollvereinbarung vom 4. Oktober 1995 dokumentiert, worin er sich - im Rahmen einer Übernahme von Aktien der P._____ - verpflichtete, dafür besorgt zu sein, dass auf den Stichtag/Übernahmetag sämtliche Passiv-Konten der P._____ ausgeglichen seien. Bezüglich S._____ verwies die Vorinstanz ebenfalls auf die über die Eheleute R._____ bestehende Verflechtung der Unternehmen P._____ und I._____ und kam zum Schluss, dass auch sie den aus der kundgegebenen Funktion als einzelzeichnungsberechtigte Direktorin sich ergebenden Anschein der Organstellung nicht zu beseitigen vermöge, insbesondere nicht durch den von ihr geltend gemachten Grund für die Ernennung zur Direktorin, der darin bestand, dass eine Person am Hauptsitz der Gesellschaft ständig zugegen sein musste und gegen aussen als deren Vertreter mit entsprechender Unterschriftsberechtigung auftreten konnte.

b) Diese vorinstanzlichen Feststellungen sind für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlich (Erw. 2), wird doch in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nichts vorgetragen, was die wiedergegebenen Annahmen des kantonalen Gerichts in tatsächlicher Hinsicht als offensichtlich unrichtig oder als unvollständig oder als unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen erscheinen lassen könnte. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob den Beschwerdeführenden als einzelzeichnungsberechtigten Direktoren formelle Organqualität zukommt, wovon die Rechtsprechung bei Direktoren in der Regel ausgeht (Urteil G. vom 9. September 1998, H 185/97 [zum alten bis 30. Juni 1992 in Kraft stehenden Aktienrecht ergangen]), woran man aber im vorliegenden Fall insoweit zweifeln könnte, als nach dem Gesagten es im Falle der Beschwerdeführenden nur bezüglich der Vertretung (Art. 718 Abs. 2 OR) zu einer formellen Befugnisübertragung gekommen war, nicht jedoch, mangels eines entsprechenden Reglements, in Bezug auf die Geschäftsführung (Art. 716b Abs. 1 und Abs. 2 OR). So - formelle Organqualität - oder anders - materielle Organstellung - hatten die Beschwerdeführenden in der Firma P._____ jedoch offensichtlich das Sagen, weshalb sie für die massiven Verstösse der Gesellschaft gegen die Arbeitgeberpflichten (Art. 51 AHVG) und den dadurch der Ausgleichskasse natürlich und adäquat kausal verursachten, ziffernmässig letztinstanzlich nicht mehr in

Frage gestellten Schaden einzustehen haben. Zu Weiterungen, namentlich in beweismässiger Hinsicht, besteht kein Anlass. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Die Gerichtskosten von total Fr. 4000.- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die Differenz von Fr. 4000.- wird den Beschwerdeführern je zur Hälfte zurückerstattet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Bundesamt für Sozialversicherung und B._____ zugestellt.

Luzern, 29. Februar 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: